

daß ihm in der Jobstade Teil II, Kapitel 24, ein literarisches Denkmal gesetzt wurde.

Wenn sich J. B. Homann und seine Nachfolger auch vielleicht weniger als Buchhändler gefühlt haben, so sind sie doch für einen Zweig des Buchhandels so charakteristische und bedeutsame Vertreter, daß man wohl berechtigt ist, sie gleich den Merians mit in eschichtlichen Bildern aus dem Buchhandel zu behandeln.

Kleine Mitteilungen.

Rechtspredung. (Mitgeteilt in der Fachzeitschrift »Das Recht« [Hannover, Helwing], VII. Jahrg. Nr. 22 v. 25. XI. 1903.)

Zu § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein bei einer Preisofferte untergelassener Irrtum, der auf einem Rechenfehler bei der Preiskalkulation beruht, die zu der Offerte geführt hat, ist kein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung im Sinne des § 119 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und kann daher die Anfechtung der Erklärung mit Erfolg nicht begründen. In der Annahme einer solchen Offerte ist an sich auch nicht ein Verstoß gegen § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden. Insbesondere ist dieses dann nicht der Fall, wenn es sich bei der Annahme um die Ausübung eines gutgläubig erworbenen Vertragsrechts handelt.

Die Rücksicht auf die Sicherheit des rechtsgeschäftlichen Verkehrs läßt nicht zu, jedem bei einer Willenserklärung untergelassenen Irrtum Einfluß auf die Gültigkeit der Erklärung beizumessen. Deshalb berechtigt der Irrtum gemäß § 119 B. G. B. zur Anfechtung einer Willenserklärung nur dann, wenn der Erklärende bei der Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, und anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde. Dem Irrtum über den Inhalt der Erklärung ist der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache gleichgestellt, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Der § 119 setzt somit einen Mangel der Übereinstimmung des Willens mit der Erklärung voraus. Dieser Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung kann seinen Grund darin haben, daß bei der Erklärung des Willens ein Irrtum unterläuft, der bewirkt, daß die Erklärung der beabsichtigten Willensäußerung nicht entspricht (Irrtum in der Erklärungshandlung), oder darin, daß die Erklärung den Willen zwar wiedergibt, der Wille aber auf falscher Vorstellung beruht, die die Willenswirklichkeit ausschließt (Irrtum über den Inhalt der Erklärung). Unter den Irrtümern in der Erklärungshandlung fallen die Fälle des Sichversprechens, Sichverschreibens, kurz alle die Fälle, in denen mit der Erklärung ein anderer Sinn verbunden wird, als dem gewählten Ausdruck des Willens zukommt. Vgl. Motive I S. 196. Im Fall der ersten Alternative des § 119 muß die irrtümliche Vorstellung auf einen Bestandteil des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes, auf den sachlichen Inhalt der Erklärung sich beziehen. Der Irrtum über Umstände, die außerhalb des Rahmens der Willenserklärung liegen, ist kein beachtlicher Irrtum im Sinn des § 119. Der angebliche Irrtum in der Preisberechnung, der die Klägerin zu der spätern von 8 M 90 statt 9 M 35 veranlaßt haben soll, ist nun aber weder ein Irrtum in der Erklärungshandlung noch ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung. Denn die Klägerin wollte in Wirklichkeit den Preis von 8 M 90 fordern, den sie gefordert hat; auch war ihr die Höhe und die Bedeutung des geforderten Preises völlig klar. Mithin bestand ein Irrtum über den Inhalt der Offerte nicht, sondern Wille und Erklärung stimmten in beiden rechtserheblichen Beziehungen überein. Der Irrtum in der Preiskalkulation betrifft vielmehr nur einen der Preisofferte vorausgegangenen, außerhalb des Rahmens der rechtsgeschäftlichen Erklärung liegenden Umstand, wodurch die Klägerin bewogen worden ist, die Offerte auf Grundlage ihrer Preiskalkulation zu machen und nicht einen höheren Preis zu fordern, als sie gefordert hat. Ein solcher Irrtum im Beweggrund kann aber nach § 119 keine Beachtung finden, da die Preiskalkulation der Klägerin in keiner Weise zum Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien gemacht worden ist. (Reichsgericht II, 16. Oktober 1903. 88/03.)

Zu § 59 des Handelsgesetzbuchs. Reisespesen sind zur Deckung des gesamten Lebensunterhalts des Reisenden während der Reise bestimmt. Wird der Reisende vertragswidrig von der Reise abgehalten, so wird er daher insofern geschädigt, als er nunmehr seinen Lebensunterhalt aus eignen Mitteln bestreiten muß. In Höhe dieser Aufwendungen bilden die Spesen einen wesentlichen Bestandteil der vertraglichen Bezüge des Reisenden und können ihm daher nicht willkürlich entzogen werden. (Oberlandesgericht Frankfurt a. M., 25. Juni 1903.) (Virkenbihl.)

Zu § 5 Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Kunstwerken. Hierdurch ist nur die Nachbildung ohne Genehmigung des Berechtigten verboten. Ein

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 70. Jahrgang.

Aufgeben des künstlerischen Eigentums seitens des Urhebers eines Kunstwerkes ist durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Ebenso wie der Urheber eines Kunstwerkes seine Urheberrechte durch Vertrag einem Dritten übertragen kann (§ 2 des Gesetzes) oder aber durch Gestattung der Nachbildung des Kunstwerkes an einem Werke der Industrie ohne weiteres das Recht auf Schutz des Kunstwerkes nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876 aufgibt, steht auch nichts im Weg, nicht nur einem einzelnen gegenüber, sondern auch gegenüber dem gesamten Publikum die Kunstleistung zur freien Benützung preiszugeben. Die bloße Kenntnisnahme einer Verletzung des Urheberrechts rechtfertigt allerdings weder für sich allein noch in Verbindung mit der Tatsache, daß der Künstler oder dessen Rechtsnachfolger sich gegen die ihm bekannte Verletzung indifferent verhält, ohne weiteres die Annahme einer Gestattung der Nachbildung, die bloße Passivität des Berechtigten ist nicht ausreichend. Es muß vielmehr eine positive, sei es ausdrückliche oder stillschweigende, wörtliche oder tatsächliche Willensäußerung des Berechtigten gegenüber dem einzelnen oder dem Publikum hinzutreten, die die Absicht des ganzen oder teilweisen Verzichts auf das Urheberrecht konkludent zum Ausdruck bringt. (Reichsgericht III, Urteil vom 22. Oktober 1903. Nr. 1190/03.)

Rechtspredung. Urteile des Kammergerichts zu Berlin, mitgeteilt vom Senatspräsidenten Lindenberg, Berlin. (Mitgeteilt in der »Deutschen Juristenzeitung« [Berlin, Liebmann] VIII. Jahrgang Nr. 23 v. 1. XII. 1903.)

Zuständigkeit in Nachdrucksachen. Die Strafkammer des Landgerichts I in Berlin hat unter Bezugnahme auf § 7 Absatz 2 der Strafprozeßordnung (Fassung des Gesetzes vom 13. Juni 1902) die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, weil der Nachdruck, den Angeklagter unberechtigt veranstaltet haben sollen, nicht in Berlin erschienen sei. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat der Strafsenat die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts I in Berlin für begründet erklärt. Der Ort des Erscheinens einer Druckschrift ist als ausschließlicher Gerichtsstand der begangenen Tat nur dann anzusehen, wenn durch den Inhalt der Druckschrift der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird. Die Strafbarkeit eines Nachdrucks wird nicht durch den an sich straffreien Inhalt des nachgedruckten Werks, sondern dadurch begründet, daß das Werk unter Verletzung der Urheberrechte nachgedruckt oder der Nachdruck gewerbsmäßig verbreitet wird. Die Verbreitung ist auch in Berlin erfolgt. (Beschl. W 773/03 v. 21. Sept. 1903.)

Gesetz gegen unlautern Wettbewerb. — Angeklagter hatte in seiner Fachzeitschrift mehrfach Annoncen aus einem Konkurrenzblatt abgedruckt, ohne daß ihm ein Auftrag der angeblichen Inserenten, die Stellen suchten oder anboten, erteilt war. Weil er dadurch seinem Blatt den Anschein eines sehr gelesenen und für Annoncen sehr geeigneten Blattes gegeben habe, wurde er auf Antrag des Konkurrenten wegen unlautern Wettbewerbs angeklagt, aber freigesprochen. Die Revision des Nebenklägers ist zurückgewiesen worden. Nach § 4 des Ges. v. 27. Mai 1896 setzt die Strafbarkeit unwahre Angaben tatsächlicher Art voraus. Hierunter sind Erklärungen zu verstehen, nicht aber Veranstaltungen anderer Art, die darauf berechnet sind, solche Angaben zu ersetzen. Veranstaltungen in diesem Sinne werden allerdings durch § 1 Absatz 4 des Gesetzes getroffen. Dort ist aber nur die zivilrechtliche Haftung bestimmt. In die Strafbestimmungen des § 4 ist der Tatbestand des § 1 Absatz 4 nicht aufgenommen worden. In den Motiven wird ausdrücklich hervorgehoben, daß von einer solchen Erweiterung des § 4 abgesehen werde. (Urt. S 874/03 v. 28. Sept. 1903.)

Kunstaussstellung. — Die Neunte Internationale Kunstausstellung zu München wird im Jahre 1905 unter dem Protektorat des Prinzregenten Luitpold von Bayern und dem Ehrenpräsidium des Prinzen Ludwig von Bayern im Kgl. Glaspalaste eröffnet werden.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Weihnacht 1903. Ausgewählte Bücher und Kunstwerke aus dem Verlage von Rich. Bong, Kunstverlag und Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin. 8°. 48 S. mit vielen Reproduktionen. In Umschlag mit buntem Titelbild. Mit Platz für Ausdruck der Firma.

Weihnachtsverzeichnis 1903. Geschenkwerke für Jung und Alt aus dem Verlage von Friedrich Brandstetter in Leipzig. Gr. 8°. 16 S. mit Illustrationsproben. Mit Platz für Ausdruck der Firma auf dem Umschlag.

Weihnachts- u. Jahres-Katalog 1903/1904 von Heinrich Feesche in Hannover. Gr. 8°. 104 S. in Umschlag. Mit Porträts und Illustrationsproben.